

Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. Dezember 2013, RRB Nr. 2013/2233

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Standesinitiative.....	5
2.1 Initiativtext	5
2.2 Begründung des Vorstosses	5
2.3 Haltung des Regierungsrates	6
3. Rechtliches.....	7
3.1 Institut der Standesinitiative	7
3.2 Zuständigkeit	7
3.3 Referendum.....	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. Juni 2013 (A 118/2012) wurde der Auftrag Anna Rüefli vom 5. September 2012 für erheblich erklärt, wonach der Kanton Solothurn eine Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund einreichen soll. Dabei gilt es, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, die in Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) vorgesehene Befristung aufzuheben, damit der Bund die Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in den Kantonen und Gemeinden auch über den 31. Januar 2015 hinaus weiterführt. Mit dieser Vorlage wird dem Kantonsrat eine entsprechende Standesinitiative unterbreitet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einreichung einer Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Juni 2013 den Auftrag von Anna Rüefli vom 5. September 2012 für erheblich erklärt (Beschluss Nr. A 118/2012). Darin wird der Regierungsrat beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen. Durch diese soll erreicht werden, dass der Bund die Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen weiterführt.

2. Standesinitiative

2.1 Initiativtext

Der am 5. September 2012 eingereichte Vorstoss lautet wie folgt:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen, in welcher der Bundesgesetzgeber aufgefordert wird, die in Art. 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vorgesehene Befristung aufzuheben oder die Geltungsdauer des Gesetzes entsprechend zu verlängern und einen weiteren mehrjährigen Verpflichtungskredit zu bewilligen, so dass sich der Bund auch nach dem 31. Januar 2015 an der Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in den Kantonen und Gemeinden beteiligen kann.“

2.2 Begründung des Vorstosses

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. In Ausführung des Gesetzes wurde ein befristetes Impulsprogramm ins Leben gerufen, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördert, damit die Eltern Erwerbsarbeit oder Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes läuft das Impulsprogramm am 31. Januar 2015 aus. Laut einem Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen vom Februar 2013 („Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach zehn Jahren“) entsprechen die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung jedoch nach wie vor einem grossen Bedürfnis. Gesamtschweizerisch wurden in den zehn Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im Jahr 2003 2'219 Gesuche bewilligt und allein im Jahr 2012 erneut 384 neue Gesuche eingereicht. Der Bund hat damit die Schaffung von rund 39'500 neuen Betreuungsplätzen unterstützt. Laut der vom Bundesamt für Sozialversicherungen geführten Statistik wurden allein im Kanton Solothurn seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im Jahr 2003 630 neue Plätze geschaffen (321 neue Plätze in Kindertagesstätten und 309 neue Plätze bei der schulergänzenden Kinderbetreuung). Insgesamt wurden den Solothurner Institutionen Finanzhilfen in der Grössenordnung von CHF 2.2 Mio. ausbezahlt.

Auch der Regierungsrat weist in seiner Beantwortung der Interpellation „Wie viele familienergänzende Betreuungsplätze fehlen im Kanton Solothurn?“ (Interpellation I 072/2011 vom 11. Mai 2011, Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2011) auf die grosse Bedeutung der Fördergelder des Bundes für die Schaffung neuer familienergänzender Betreuungsplätze im Kanton Solothurn hin. Allein im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sind rund 282 Plätze der gesamthaft 672 Plätze (Stand Juni 2011), d.h. rund 42% aller Plätze, mit Un-

terstützung der Bundesgelder entstanden. In der gleichen Beantwortung weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Nachfrage das Angebot an Betreuungsplätzen in allen Bezirken des Kantons Solothurn übertrifft und das Angebot auch in Bezug auf die sozialpolitische Zielsetzung, einen Betreuungsplatz für jedes vierte Kind im Kanton anzubieten, ungenügend sei. Lläuft das Impulsprogramm des Bundes anfangs 2015 aus, ohne dass der Kanton oder die Einwohnergemeinden in die Bresche springen, droht dem weiteren Ausbau von Betreuungsangeboten im Kanton Solothurn der Stillstand. Der Regierungsrat, der die quantitative und qualitative Verbesserung von familienergänzender Kinderbetreuung zu den sechs prioritär zu behandelnden Massnahmen des kantonalen Leitbilds und Konzepts Familie und Generationen (RRB 2009/2432) zählt, hat daher Interesse daran, dass die Anstossfinanzierung des Bundes auch nach dem 31. Januar 2015 noch zur Verfügung steht.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Die Anstossfinanzierung des Bundes hat sich als wirkungsvolle Massnahme erwiesen, um die Zahl der familien- und schulergänzenden Angebote zu erhöhen. Der Schlussbericht der gesamtschweizerischen Evaluation „Anstossfinanzierung“ aus dem Jahr 2009 (Verfasser: BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG) zeigt auf, dass die Nachhaltigkeit bezüglich der geförderten Betreuungsplätze insgesamt als sehr positiv einzuschätzen ist. Fast alle geförderten Einrichtungen existieren noch und regelmässig konnten diese trotz Wegfall der Anstossfinanzierung das Platzangebot ausbauen. Dies gilt in besonderem Masse für Kindertagesstätten. Durch die Anstossfinanzierung ist es ihnen vergleichsweise gut gelungen, die schwierige Startphase mit den oft tiefen Belegungszahlen zu überwinden. Die Anstossfinanzierung verschaffte den Trägerschaften zudem die Zeit, während der Startphase weitere Einnahmequellen zu suchen respektive den häufig von künftigen Finanzgebern geforderten Bedarfsnachweis zu erbringen. Für den Kanton Solothurn zeigt sich nachfolgendes Bild der eingetretenen Wirkungen:

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2003 erhielten – Stand 30. September 2013 – im Kanton Solothurn insgesamt 27 Kindertagesstätten für Vorschulkinder eine Anstossfinanzierung. Dies entspricht 356 neuen Plätzen in Kindertagesstätten. Bei den Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung wurden 18 Einrichtungen unterstützt, was 337 neuen Plätzen entspricht. Es wurden 10 Mittagstische, 6 Horte und 2 Tagesschulen mit einer ausgedehnteren Tagesstruktur geschaffen. Im Kanton Solothurn haben bisher insgesamt 13 der genannten Einrichtungen von der Anstossfinanzierung aufgrund einer Erhöhung des Angebots profitiert.

Als Projekte für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien haben 2 Vereine ein Gesuch eingereicht und Anstossfinanzierung erhalten. Dabei handelt es sich um die Tageselternvereine in Dornach und in Solothurn.

Nach § 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) obliegt die Förderung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote den Einwohnergemeinden. Die Anstossfinanzierung des Bundes hat die Einwohnergemeinden von dieser Aufgabe massgeblich entlastet.

Wenn auch noch nicht in allen Regionen entsprechende Angebote bestehen, so zeigt die aktuelle örtliche Verteilung der Angebote im Kanton Solothurn, dass die Anstossfinanzierung den flächendeckenden Ausbau der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote fördert.

Der Bedarf an bezahlbaren familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten ist noch nicht abgeschlossen und wird in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter wachsen. Die Anstossfinanzierung des Bundes, die sich als wirkungsvolle und nachhaltige Massnahme zur Erweiterung des Angebotes erwiesen hat, soll entsprechend weitergeführt werden.

3. Rechtliches

3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können Regelungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. In Frage kommt namentlich der Erlass von gesetzlichen Regelungen (Artikel 22 ParlG), was auch Gegenstand der vorliegenden Standesinitiative bildet. Im Auftrag an den Regierungsrat wird verlangt, dass die in Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) vorgesehene Befristung aufzuheben ist. Dies müsste bei Erfolg der Standesinitiative zu einer Teilrevision des fraglichen Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung (SR 861.1) führen.

3.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen von der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.

3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013/2233), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

„Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, die in Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und in Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 (SR 861.1) vorgesehene Befristung aufzuheben oder die Geltungsdauer des Gesetzes entsprechend zu verlängern und einen weiteren mehrjährigen Verpflichtungskredit zu bewilligen, so dass sich der Bund auch nach dem 31. Januar 2015 an der Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in den Kantonen und Gemeinden beteiligen kann.“

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern (ASO)
 Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste

¹) BV, SR 101

²) KV, BGS 111.1